

Geldwäschegesetz zum 26. Juni 2017 neu gefasst

Die durch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie notwendig gewordene Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) ist in Kraft getreten (zum Gesetzestext [→hier](#)). Alle Unternehmen, die verpflichtet sind, die Vorschriften zur Geldwäscheprävention einzuhalten, müssen ab dem 26. Juni 2017 ihre Maßnahmen nach den neuen Vorgaben ausrichten.

Was ist neu?

- **Risikomanagement:** Alle Verpflichteten müssen über ein wirksames und angemessenes Risikomanagement verfügen, zu dem auch eine Risikoanalyse gehört (§ 4 ff GwG). Für Güterhändler gilt dies nur, wenn sie Barzahlungen über 10.000 Euro annehmen oder tätigen.
- **Identifizierung:** Die zur Identifizierung verwendeten Unterlagen (u.a. Ausweise, Handelsregisterauszüge) müssen kopiert oder eingescannt werden (§ 8 Absatz 2 GwG).
- **Güterhändler:** Es wurde gesetzlich klargestellt, dass alle, die gewerblich Güter veräußern, den Vorschriften zur Geldwäscheprävention unterfallen – unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie ihre Geschäfte tätigen (§ 1 Absatz 9 GwG). Die Bargeldschwelle, ab der die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erfüllen sind, wurde auf 10.000 Euro abgesenkt, zudem gilt das Geldwäschegesetz künftig nicht nur bei Annahme, sondern auch bei Abgabe von Bargeld (§ 10 Absatz 6 GwG).
- **Immobilienmakler:** Bei Vermittlung einer Immobilie sind die Vertragsparteien des Kaufvertrages, zu identifizieren, sobald sie hinreichend bestimmt sind (§ 11 Absatz 2 GwG). Davon ist im Regelfall spätestens bei der Übersendung des Kaufvertragsentwurfes auszugehen.
- **Unternehmensgruppen:** Die Vorschriften zur Geldwäscheprävention sind künftig gruppenweit einheitlich einzuhalten. Das Mutterunternehmen hat hierzu eine Risikoanalyse für die gesamte Unternehmensgruppe zu erstellen und entsprechende Compliance-Maßnahmen zu organisieren (§ 9 GwG).
- **Bekanntmachung von Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen:** Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, bestandskräftige Bußgeldbescheide und sonstige gegenüber Unternehmen getroffene Anordnungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung beinhaltet Art und Charakter eines Verstoßes sowie die dafür verantwortliche natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung (§ 57 GwG). Der Adressat der Maßnahme ist darüber zuvor zu informieren.
- **Hinweisgeberstelle:** Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ist als Aufsichtsbehörde verpflichtet, ein System zu errichten, um anonyme Hinweise zu möglichen Verstößen gegen die Vorschriften zur Geldwäscheprävention entgegenzunehmen (§ 53 GwG). Vorläufig sind derartige Hinweise auf postalischem Weg, über einen Anwalt Ihres Vertrauens oder mittels einer kurzfristig eingerichteten E-Mail-Adresse, mit sofortiger Löschung nach Sendung, zu übermitteln.
- **Verdachtsmeldungen:** Verdachtsmeldungen sind an die beim Zollkriminalamt angesiedelten Financial Intelligence Unit (FIU) zu richten. Vorgesehen ist die elektronische Meldung über das Webportal „goAML“. Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen und die direkten Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter [Zoll online - FIU](#) -.

Ausführliche Informationen

Einen umfassenden Überblick über die nach dem Geldwäschegesetz einzuhaltenden Regeln finden Sie in den unter www.hamburg.de/geldwaeschepraevention eingestellten Merkblättern.